

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/4938

der Bitte des Ausschusses um Bericht zur Situation der Verwaltungsgerichtsbarkeit entspreche ich gern.

Da der Berichtsantrag im Nachgang der Presseberichterstattung zur Dauer von Asylverfahren bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit und zu der dortigen Personalsituation erfolgte, werde ich mich vorrangig auf diese beiden Themenkomplexe beziehen.

In der Presseberichterstattung ist ein Zusammenhang zwischen der Verfahrensdauer in Asylverfahren und personellen Engpässen bei dem Verwaltungsgericht in Schleswig hergestellt worden. Gerne möchte ich daher die Hintergründe näher erläutern.

[I. Zur Stellenentwicklung]

Voranstellen möchte ich, dass eine funktionierende Justiz unverzichtbares Fundament eines jeden Rechtsstaats ist. Wir haben in den letzten Jahren sehr viel dafür getan, dass in den Gerichten so gearbeitet werden kann, wie es der jeweilige Fall erfordert. So auch in der Verwaltungsgerichtsbarkeit:

Die personelle Ausstattung der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist eine kontinuierliche Aufgabe. Auf die gestiegene Anzahl der Asylverfahren wurde seit 2015 durch Personalverstärkung konsequent reagiert. So waren im Jahr 2014 für die Verwaltungsgerichtsbarkeit noch 48 Richterstellen im Haushaltsplan vorgesehen. In den Jahren 2015 - 2023 wurden diese Richterstellen um weitere 31 Stellen auf nunmehr insgesamt 79 Planstellen angehoben. Das entspricht einem Stellenzuwachs von über 64 Prozent.

Mit dem Haushalt 2024 sind zudem die kw („künftig wegfallend“) -Vermerke für 8 Richter-Stellen (6x R1, 2x R2) entfallen, um das Ziel der Beschleunigung der gerichtlichen Asylverfahren zu erreichen. Damit können diese - ursprünglich bis Dezember 2026 befristeten - Stellen dauerhaft besetzt werden.

Dies hat dazu geführt, dass die Verwaltungsgerichtsbarkeit in den Jahren 2019 bis 2023 insgesamt im richterlichen Bereich eine Peabßy-Abdeckung von zwischen 98 Prozent bis

109 Prozent aufgewiesen hat. Ein Abfall der Abdeckung gab es bei dem Verwaltungsgericht dann 2024, wo der Durchschnittswert bei 85 Prozent lag, wobei sich bei dem Obergerverwaltungsgerichts zeitgleich eine Überdeckung von 126 Prozent im richterlichen Bereich ergab. Bei dieser unterschiedlichen Deckung ist auch zu berücksichtigen, dass derzeit drei Richterinnen und Richter vom VG ans OVG abgeordnet sind, die im Anschluss aber wieder dem VG zur Verfügung stehen.

[II. Zum Personalbestand / Vakanzen]

Gerne möchte ich in diesem Zusammenhang auf die konkrete personelle Ausstattung beim Obergerverwaltungsgericht und dem Verwaltungsgericht in Schleswig eingehen.

Dem Obergerverwaltungsgericht sind nach dem Stellenplan **20** Planstellen zugewiesen (14 R 2- Stellen, 4 R 3- Stellen, 1 Stelle R 3 Z, 1 Stelle R 6).

Im Einsatz nach Köpfen sind derzeit insgesamt **15** Richterinnen und Richter. Zusätzlich befinden sich derzeit – wie gesagt – 3 Richterinnen und Richter (R 1) des Verwaltungsgerichts in der Abordnung bei dem Obergerverwaltungsgericht.

5 Stellen bei dem OVG (4 x R 2 und 1 x R 3) sind derzeit unbesetzt. Die Besetzung der R 3-Stelle erfolgt derzeit wegen eines laufenden Konkurrentenstreits nicht. Die vier R 2-Stellen sind auf Wunsch der Präsidentin des OVG derzeit nicht ausgeschrieben.

Dem Verwaltungsgericht sind nach dem Stellenplan **59** Planstellen zugewiesen (42 R 1-Stellen, 15 R 2- Stellen, 1 Stelle R 2 Z, 1 Stelle R 4).

Auf Stellen des Verwaltungsgerichts werden nach Köpfen derzeit insgesamt **59** Richterinnen und Richter geführt und bewirtschaftet. Nämlich 20 Richterinnen und Richter auf Probe (R 1), 23 Planrichterinnen und Planrichter (R 1), 14 Vorsitzende Richterinnen und Richter (R 2), der Vizepräsident des Verwaltungsgerichts (R 2 Z) sowie der Präsident des Verwaltungsgerichts (R 4).

Hinzukommen wird eine Neueinstellung, die im Juli dieses Jahres ihre Tätigkeit beim Verwaltungsgericht beginnt.

Im **R2-** Bereich ist eine Vorsitzendenstelle derzeit unbesetzt.

Meine Damen und Herren, ein Aspekt ist dabei wichtig und wurde aus der Presseberichterstattung nicht zwingend deutlich: der Unterschied zwischen unbesetzten Stellen und Arbeitskraftanteil, der derzeit nicht bei dem Verwaltungsgericht eingesetzt ist.

Aktuell werden bei dem Verwaltungsgericht rund 50 AKA eingesetzt.

Die derzeit rund 10 nicht bei dem Verwaltungsgericht eingesetzten AKA zu den 59 AKA nach Stellenplan für das Verwaltungsgericht ergeben sich im Wesentlichen aus den folgenden Vakanzen:

7 Richterinnen und Richter befinden sich derzeit in einer Abordnung (1 x BVerwG, 1 x MJG, 1 x MWVATT, 3 x OVG, 1 x Kreis). Diese Abordnungen dienen im Wesentlichen der Personalentwicklung und sollen den Kolleginnen und Kollegen deshalb auch ermöglicht werden. Zudem befinden sich zwei Richterinnen in Elternzeit.

In Teilzeit sind aktuell 8 Richterinnen und Richter tätig. Insgesamt sind durch die Teilzeiten 2,3 AKA nicht im Einsatz.

Meine Damen und Herren, mir ist bewusst, dass diese Differenzierung vor Ort bei den Kolleginnen und Kollegen im Alltag keinen Unterschied macht. Denn dort fehlt faktisch eine Kollegin oder ein Kollege, der die anfallende Arbeit erledigt. Personalwirtschaftlich macht es jedoch einen erheblichen Unterschied. Die jeweilige Stelle im Stellenplan des Verwaltungsgerichts ist auch bei Abordnungen und Elternzeiten durch die Kollegin oder den Kollegen besetzt. Und auf eine Stelle darf bekanntlich nicht doppelt eine Verplanung erfolgen.

Diese Situationen kennen viele Standorte und Bereiche. Und bezogen auf die Gerichtsbarkeit trifft es kleinere Einheiten naturgemäß stärker als größere und besonders belastend wird der Zustand, wenn parallel Eingangszahlen steigen.

Selbstverständlich sind wir als Haus bemüht, insbesondere längere Vakanzen auszugleichen; im Rahmen des Vertretbaren auch durch Neueinstellungen. Und wir haben erfreulicherweise in diesem Jahr schon qualifizierte Nachwuchskräfte für die Verwaltungsgerichtsbarkeit gewinnen können.

[Anmerkung zum Hintergrund: vier Neueinstellungen sind bereits erfolgt, drei weitere Vorstellungsgespräche werden im Juni/Juli geführt]

Neueinstellungen müssen jedoch mit Augenmaß in Ansehung von anstehenden Altersabgängen erfolgen, um für die neu eingestellten Proberichterinnen und Proberichter eine entsprechende Anzahl an Planstellen zur Verfügung zu haben und Kolleginnen und Kollegen in Teilzeit eine Erhöhung ihres Arbeitskraftanteils zu ermöglichen.

Ich möchte an dieser Stelle betonen, dass unsere Kolleginnen und Kollegen in der Verwaltungsgerichtsbarkeit – trotz Vakanzen – eine sehr gute Arbeit leisten.

Die durchschnittliche Dauer der Asylverfahren, die dafür häufig als Indikator herangezogen wird, konnte in den letzten fünf Jahren kontinuierlich gesenkt werden und liegt beim Verwaltungsgericht in 2024 in Hauptsacheverfahren inzwischen bei 13,4 Monaten, in Eilverfahren bei 1,1 Monaten.

Allerdings ist bei diesen Zahlen – darauf weist mein Haus immer wieder hin und ich betone es an dieser Stelle erneut – immer mit einzukalkulieren, dass die Verfahrensdauer als Bezugsgröße *alle* Verfahren hat, die in dem jeweiligen Zeitabschnitt *erledigt* wurden. Höhere Zahlen bei der Verfahrensdauer sind daher immer auch ein Indiz dafür, dass bestehende Altbestände abgebaut wurden.

Beschränkte man sich dagegen etwa auf Verfahren, die zum Stichtag 30. März 2025 seit Kalenderjahr 2023 eingegangen sind, würde die durchschnittliche Verfahrensdauer in Hauptsacheverfahren nur 5,37 Monate betragen. Würden nur die Verfahren im Kalenderjahr 2024 berücksichtigt, reduzierte sich die durchschnittliche Verfahrensdauer zum Stichtag 30. März 2025 in Hauptsacheverfahren sogar auf 3,21 Monate.

Insbesondere vor dem Hintergrund der MPK-Beschlüsse Ende 2023 und vom letzten Jahr, mit denen bekräftigt wurde, dass das Asyl- und das anschließende Gerichtsverfahren für Angehörige von Staaten, für die die Anerkennungsquote weniger als fünf Prozent beträgt, jeweils in drei Monaten abzuschließen sei und in allen anderen Fällen die behördlichen sowie erstinstanzlichen Asylverfahren jeweils regelhaft nach sechs Monaten beendet sein sollen, ist es mir wichtig, das zu betonen. Gerne möchte ich daher auf den komplexen Bereich der Asylverfahren etwas ausführlicher eingehen. Dies geht selbstverständlich nicht ohne zumindest ein Schlaglicht auf die Geschäftslage in der Verwaltungsgerichtsbarkeit insgesamt zu werfen. Das Asylrecht macht jeweils die größte Gruppe innerhalb der Neueingänge am Verwaltungsgericht mit fast 55 % und am Oberverwaltungsgericht mit gut 41 % aus. Das heißt aber zugleich, dass jeweils rund die andere Hälfte der gesamten Neueingänge auf alle anderen Bereiche des Öffentlichen Rechts, wie Polizei- und

Ordnungsrecht, Raumordnung und Landesplanung, Bildungsrecht oder Abgabenrecht, um nur wenige Bereiche zu nennen.

[III. Zur Geschäftslage]

Im Folgenden möchte ich daher kurz die allgemeine Verfahrensstatistik darstellen und fange dabei beim Verwaltungsgericht an.

Im Jahr 2024 sind beim Verwaltungsgericht 5.144 neue Hauptsacheverfahren eingegangen. Derart hohe Werte gab es zuletzt im Zeitraum 2016 bis 2018. Erledigt wurden davon 4.623 Verfahren; das entspricht ungefähr dem Durchschnitt der vier Jahre davor. Der Endbestand von 6.310 Verfahren ist nach sechs Jahren des kontinuierlichen Abbaus erstmals wieder gestiegen. Die durchschnittliche Dauer der erledigten Hauptsacheverfahren betrug 15,4 Monate und hat sich damit gegenüber dem Jahr 2023 (mit 18,0 Monaten) und erst recht gegenüber dem Jahr 2022 (mit 19,4 Monaten) spürbar verkürzt.

In Eilverfahren gab es im Jahr 2024 sowohl bei den Eingängen (1.750) als auch bei den Erledigungen (1.686) und dem Bestand zum Jahresende (225) einen mehrjährigen Höchstwert. Die durchschnittliche Verfahrensdauer konnte dabei von 1,8 Monaten aus den beiden Vorjahren auf 1,4 Monate gesenkt werden.

Nun zum Obergerverwaltungsgericht:

Dort haben die Berufungsverfahren zahlenmäßig den weitaus größten Anteil. Im Jahr 2024 gab es davon 640 Neueingänge und 678 Erledigungen. Der Bestand von 793 konnte damit im vierten Jahr in Folge weiter reduziert werden. Dabei war die durchschnittliche Verfahrensdauer mit 19,3 Monaten etwas kürzer als die 20,1 Monate des Vorjahrs.

Von den Beschwerden im vorläufigen Rechtsschutz gab es am Obergerverwaltungsgericht 188 Eingänge und 158 Erledigungen. Der Endbestand von 74 stellt damit den höchsten Wert seit dem Jahr 2017 dar; allerdings war die durchschnittliche Verfahrensdauer mit 2,9 Monaten kürzer als in den Jahren 2023 (mit 3,5 Monaten) und 2022 (mit 3,3 Monaten).

Soweit das Oberverwaltungsgericht schließlich erstinstanzlich zuständig ist, gab es 61 Neuzugänge und 63 Erledigungen; der Bestand von 164 Verfahren entspricht damit ungefähr dem des Vorjahres. 2022 betrug er allerdings noch 205 und 2021 sogar 232. Die durchschnittliche Dauer dieser – oft komplexen – Verfahren hat sich mit 28,2 Monaten gegenüber dem Vorjahr (mit 29,6 Monaten) leicht verkürzt.

[III. Zu den Asylverfahren]

Meine Damen und Herren,

kaum ein Rechtsgebiet ist in den letzten Jahren so hohen Schwankungen unterworfen gewesen wie Asylverfahren – und zwar über die sog. Flüchtlingskrise von 2015 hinaus. Das hängt zum einen mit der Anzahl der Eingänge und zum anderen vor allem mit der Schutzquote der Asylentscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zusammen. Denn in dem Maße, in dem sich die behördlichen Entscheidungszahlen erhöhen und die Gesamtschutzquote sinkt, steigen die Fallzahlen in Asylstreitverfahren.

Lassen Sie mich auch hier mit der Verfahrensstatistik für das **Verwaltungsgericht** beginnen:

Am Verwaltungsgericht sind im Jahr 2024 2.913 neue Hauptsacheverfahren eingegangen, das entspricht in etwa der **Eingangszahl** von 2019. Zuvor waren die Zahlen in Hauptsacheverfahren ausgehend von gut 1.000 Eingängen jährlich (2015 waren es 1.306 Eingänge) auf 4.355 Eingänge im Jahr 2016 und 8.160 Eingänge im Jahr 2017 explodiert. Ab 2018 sind die Eingänge wieder zurückgegangen und in den Folgejahren weiter auf knapp 2.000 Eingänge gesunken – allerdings war das immer noch fast doppelt so viel wie vor 2015. Ab 2023 erfolgte dann ein erneuter und deutlicher Anstieg.

Ähnlich zeigt sich die Entwicklung der Eingangszahlen in Eilverfahren: Nach Spitzen von 854 Eingängen in 2016, 1.155 Eingängen in 2017 und 863 Eingängen in 2018 sind die Eingänge bis 2021 auf 380 zurückgegangen, aber seitdem wieder deutlich gestiegen: Mit 431 Eingängen im Jahr 2022 und 541 Eingängen im Jahr 2023 hat sich die Anzahl der Eingänge in 2024 mit 954 in den letzten drei Jahren mehr als verdoppelt.

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
--	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------

EINGANG										
Hauptsache- verfahren	1.306	4.355	8.160	3.733	3.047	2.338	2.023	1.991	2.473	2.913
Vorläufiger Rechtsschutz	639	854	1.155	863	682	522	380	431	541	954

Gleichwohl konnte die durchschnittliche **Verfahrensdauer** – auch mit Hilfe erhöhten Personaleinsatzes – in den letzten Jahren kontinuierlich gesenkt werden von 21,6 Monaten im Jahr 2020 auf 13,4 Monate im Jahr 2024.

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
DAUER										
Hauptsache- verfahren	10,5	5,9	5,8	11,1	16,7	21,6	20,3	19,3	16,3	13,4
Vorläufiger Rechtsschutz	1,7	0,7	1,1	1,2	1,1	1,2	1,0	1,2	1,3	1,1

In Eilverfahren konnten die Durchschnittswerte von 1,2 Monaten in 2022 und 1,3 Monaten in 2023 sogar noch weiter auf 1,1 Monate in 2024 verkürzt werden.

Und das obwohl sich die **Erledigungszahlen** entsprechend zu den signifikant steigenden Eingängen ebenfalls seit 2022 [*Hintergrund: 410*] mehr als verdoppelt haben [*2023: 532*] auf 906 Erledigungen in 2024.

Auch in Hauptsacheverfahren befinden sich die Erledigungszahlen auf deutlich erhöhten Niveau. Es wurden und werden erhebliche Bestände abgebaut. Das dritte Jahr in Folge konnten die Erledigungszahlen gesteigert werden [*2022: 2.162; 2023: 2.661*]: 2024 betrug die Anzahl der erledigten Asylverfahren beim Verwaltungsgericht 2.687.

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
ERLEDIGT										
Hauptsache verfahren	1.374	2.438	3.420	4.451	4.643	3.746	2.914	2.162	2.661	2.687
Vorläufiger Rechtsschutz	705	810	1.109	904	697	541	392	410	532	906

Damit komme ich auch hier zum **Oberverwaltungsgericht**:

Vorläufiger Rechtsschutz in Asylsachen spielt beim Oberverwaltungsgericht nur eine untergeordnete Rolle.

In Hauptsacheverfahren zeigen sich dagegen seit 2022 auch in der Berufungsinstanz (erneut) steigende **Eingangszahlen**. Nach Spitzen bei den Eingangszahlen in den Jahren 2018 [643] bis 2020 [696] sind die Eingänge 2022 [207] zunächst wieder auf das Niveau im Jahr 2016 [209] zurückgegangen. Seitdem steigen die Eingänge wieder an und haben sich seitdem (ebenfalls) bereits nahezu verdoppelt auf die Anzahl von 409 in 2024.

Die **Erledigungszahlen** in Berufungsverfahren bewegen sich dem entsprechend seit 2019 auf erhöhtem Niveau: Ausgehend von 108 erledigten Hauptsacheverfahren im Jahr 2016 über Spitzen von 711 in 2020 und 619 Erledigungen in 2021 liegt die Anzahl der erledigten Hauptsacheverfahren im Jahr 2024 bei 454. Die durchschnittliche Verfahrensdauer hat sich zuletzt mit 17,6 Monaten gegenüber dem Vorjahr mit 18,5 Monaten erkennbar verringert.

Insgesamt weist die Verfahrensstatisik für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Schleswig-Holstein damit grundsätzlich eine **positive Tendenz** aus.

Dies gilt umso mehr, wenn man für die 6-Monats-Vorgabe des MPK-Beschluss berücksichtigt, dass sie **keine Unterscheidung zwischen Hauptsache- und Eilverfahren** bei der Dauer erstinstanzlicher Asylverfahren vorsieht: Aus der Gesamtbilanz des Verwaltungsgerichtsgerichts für das Jahr 2024 ergäbe sich bei 2.687 Hauptsacheverfahren und 906 Eilfahren damit insgesamt eine durchschnittlich Verfahrensdauer von 10,3 Monaten.

Das bedeutet allerdings kaum „*Land in Sicht*“ – wenn ich das in dieser Deutlichkeit formulieren darf. Auch nicht angesichts der vielfältigen Berichterstattung, dass die EU-Zahlen der in Europa und auch in Deutschland gestellten Asylanträge aktuell insgesamt einen deutlichen Rückgang aufweisen.

An dieser Stelle gilt es vielmehr, die eingangs erwähnten Zusammenhänge zu den **Verfahren beim BAMF in und für Schleswig-Holstein** mit in den Blick zu nehmen. Denn zum einen hat sich das BAMF aktuell verstärkt auf den „Rückstandsabbau von anhängigen Verfahren“ fokussiert. Zum anderen steigt die Anzahl ablehnender Bescheide: Nur bezogen auf Schleswig-Holstein haben

- von 7.166 anhängigen Verfahren beim BAMF in 2023 eine Klagequote von 30,8% und

- von 6.214 anhängigen Verfahren in 2024 eine Klagequote von 33,0 % aufgewiesen

Von den bis zum 31. März 2025

- 4.822 anhängigen Verfahren beim BAMF beträgt die Klagequote bereits 50,8%.

Eine Entspannung ist damit nicht absehbar.

Meine Damen und Herren,

nicht erst, aber jedenfalls seit den **MPK-Beschlüsse mit Vorgaben zur Dauer der asylgerichtlichen Verfahren** ist die „Beschleunigung gerichtlicher Asylverfahren“ stetiges Thema im Land und im Bund; in länderübergreifenden Fachaustauschen und Konferenzen wird darüber beraten. Auch die Justizministerkonferenz in Bad Schandau hat sich letzte Woche erneut mit Möglichkeiten zur Beschleunigung gerichtlicher Asylverfahren befasst und sich über organisatorische und prozessuale Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziel ausgetauscht.

Die **Hauptanknüpfungspunkte** sind dabei regelmäßig die Konzentration von Asylverfahren nach Herkunftsländern und der Einsatz von mehr Personal.

Eine Konzentration von Asylverfahren wird vor allem bei Vorhandensein mehrerer Verwaltungsgerichte diskutiert und ist für Schleswig-Holstein mit nur einem Verwaltungsgericht daher weniger relevant.

Die gerichtsinterne Geschäftsverteilung obliegt bekanntmaßen allein dem dortigen Präsidium, das dabei in richterlicher Unabhängigkeit handelt und keinen ministeriellen Weisungen unterliegt. Bei aller daher gebotenen Zurückhaltung dürfte aber gleichwohl die Beobachtung zulässig sein, dass dort das Potential einer sachgerechten Konzentration von Zuständigkeiten ganz offensichtlich gesehen und intensiv genutzt wird:

Denn zur gegenwärtigen Geschäftsverteilung am Verwaltungsgericht lässt sich festhalten, dass mit Stand vom 1. April 2025 – neben den Fachkammern für Disziplinarsachen, den Fachkammern für Personalvertretungssachen und der Fachkammer für Richtervertretungssachen – 4 reine Asylkammern, 5 Mischkammern und 7 Kammern, die keine Zuständigkeit für Asylverfahren haben, eingerichtet sind. Hierbei erfolgt die Zuweisung der Sachen zunächst auf der Grundlage einer Trennung der „Herkunftslandverfahren“ auf der einen und der „Dublin- und Sicherer Drittstaat-Verfahren“ auf der anderen Seite. Nach dieser Zweiteilung erfolgt die Zuständigkeitsverteilung nach den jeweiligen Herkunftsländern und den jeweiligen Dublin- oder Sicherem Drittstaaten. Damit spiegelt die Geschäftsverteilung bereits eine Konzentration von Asylverfahren wider

in Form einer Zusammenfassung von Streitigkeiten nach dem AsylG in besonderen Spruchkörpern bzw. der Zuständigkeitskonzentration zur Entscheidung über bestimmte Herkunftsstaaten. Das Verwaltungsgericht beabsichtigt, die gerichtsorganisatorische Trennung von allgemeinen Verfahren und Asylverfahren in Zukunft weiter auszubauen. Es richtet dazu derzeit – mit dem vorhandenen Personal – zwei weitere reine Asylkammern ein.

[IV. Zur weiteren Entwicklung]

Meine Damen und Herren, selbstverständlich werden wir die Entwicklung der Zahlen verantwortungsvoll beobachten.

Es verbieten sich an dieser Stelle jedoch Schnellschüsse auch in Anbetracht der haushalterischen Lage des Landes. Dies zumal die dargestellten Vakanzen bei dem Verwaltungsgericht zum Teil nur von relativ kurzer Dauer sind – wie zum Beispiel die Abordnung zum Kreis oder zum OVG - und diese Arbeitskraftanteile dem Verwaltungsgericht nach Ende der Abordnungen grundsätzlich wieder voll zur Verfügung stehen. Wir werden prüfen, ob Belastungsspitzen auch beispielsweise durch Abordnungen aus besser ausgestatteten Bereichen möglich sind.

Im Koalitionsvertrag hat die Landesregierung das Ziel vereinbart, bis 2027 für alle Gerichtsbarkeiten und die Staatsanwaltschaften in allen Diensten einen Deckungsgrad von 100 Prozent nach der Personalbedarfsberechnung zu erreichen. Sollte sich ein zusätzlicher Personalbedarf nach Pebb§y aufgrund andauernd steigender Eingangszahlen oder durch veränderte Werte im Zuge der Pebb§y-Neuerhebung bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit ergeben, so wird im Sinne des bestehenden Koalitionsvertrages entsprechend neu entschieden werden.

Bezüglich der Diskussion um Schaffung neuer Stellen müssen wir auch beachten, dass zwar die Asylzahlen aktuell steigen, jedoch unter Umständen ein Rückgang der Zahlen in anderen Rechtsgebieten zu erwarten sein könnte. So ist auf Bundesebene in dem Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode zwischen CDU, CSU und SPD vereinbart worden, dass man die sozialrechtlichen Rechtsgebiete Wohngeld, BAföG, Unterhaltsvorschuss sowie die Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII sachgerecht der Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit zuordnen wolle. Bei einer entsprechenden

Umsetzung hätte dies eine Entlastung der Verwaltungsgericht bei gleichzeitiger Belastung der Sozialgerichte zufolge, was bei der Personalplanung mitgedacht werden muss.

Meine Damen und Herren, unabhängig von möglichen Stellenbesetzungen liegen für die Verwaltungsgerichtsbarkeit leider auch kaum Bewerbungen vor. Dies mag unter anderem daran liegen, dass der Standort Schleswig gerade für Bewerberinnen und Bewerber aus dem Hamburger Raum aufgrund der Entfernung häufig nicht attraktiv ist, weshalb sich diese vornehmlich auf Stellen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und in der Staatsanwaltschaft bewerben. Dort ist meist ein Einsatz in den Bezirken Itzehoe oder Lübeck möglich.

Um dennoch potentielle neue Stellen und Personalabgänge mit qualifizierten Personal besetzen zu können, widmen wir uns verstärkt dem Thema Nachwuchsgewinnung. Ein Baustein dafür ist die sogenannte Justizassistenten.

In Schleswig-Holstein sollen geeignete Referendarinnen und Referendare im Rahmen ihrer Nebentätigkeit nicht nur den richterlichen Dienst unterstützen, sondern durch die Anbindung ausdrücklich auch für eine spätere Verwendung in der Justiz gewonnen werden.

Seit 2022 werden einzelne Referendarinnen und Referendare als Justizassistenten in der ordentlichen Gerichtsbarkeit eingesetzt. Das Projekt hat sich mittlerweile zu einer ständigen Praxis verstetigt. Das Projekt der Richterassistenten stieß von Beginn an bei allen Beteiligten auf große Zustimmung.

Die Assistenten werden in der zweiten Jahreshälfte 2025 deshalb auch in der Verwaltungsgerichtsbarkeit pilotiert. Zwei Assistentenkräfte haben zum 1. Juni 2025 ihre Tätigkeit beim Verwaltungsgericht aufgenommen. Dies soll ein Baustein sein, um die Verwaltungsgerichtsbarkeit für den Nachwuchs attraktiv zu machen und sie in diesen herausfordernden Zeiten zukunftsfähig aufzustellen.

Vielen Dank.